

Verordnung betreffend den Unterhalt, die Reinigung und die Kontrolle der Feuerungs- und Rauchabzugsan- lagen

vom 12. Dezember 2001

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 57 Absatz 2 der Walliser Kantonsverfassung;
eingesehen das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG);
eingesehen die Luftreinhalteverordnung des Bundes vom 16. Dezember 1985 (LRV);
eingesehen das Gesetz zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977 (GSFN);
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹Die vorliegende Verordnung regelt die notwendigen Vorschriften betreffend den Unterhalt, die Reinigung und die Kontrolle der Feuerungs- oder Rauchabzugsanlagen.

²Sie regelt insbesondere:

- a) die Unterschiede zwischen Brenner und Rauchabzug;
- b) die Organisation des Kaminfegerdienstes;
- c) die Möglichkeit, die Kontrollarbeiten der Brenner an spezialisierte Berufskörperschaften zu delegieren, deren Qualifikationen von dem mit dem Feuerwesen beauftragten Departement (nachfolgend Departement) anzuerkennen sind;
- d) die Erteilung und den Entzug der Konzessionen sowie die Ernennungen der verschiedenen Beteiligten;
- e) die Rechte und Pflichten der Konzessionäre, ihres Personals sowie des Eigentümers und des Mieters der Anlage;
- f) die Reinigungs- und Kontrollfrequenzen sowie die Behebung der festgestellten Mängel;
- g) das Verfahren.

³Die in dieser Verordnung verwendeten Personen-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

Art. 2 Aufsicht

Das Departement übt in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Umweltschutz (nachfolgend DUS) die allgemeine Aufsicht über die im Rahmen dieser Verordnung ausgeübten Tätigkeiten aus, insbesondere was die Konzessionäre und die Bevollmächtigten der Verbrennungskontrollen betrifft.

2. Abschnitt: Kontrolle, Unterhalt und Reinigung der Heizungsanlagen

Art. 3 Kaminfegerdienst

¹Die Kaminreinigung ist ein amtlicher, obligatorischer Dienst, der durch Konzessionsinhaber ausgeübt wird und der Kontrolle des Departements, des Kantonalen Amtes für Feuerwesen (nachfolgend KAF) und, unter Vorbehalt von Artikel 10 des Reglements welches die Ausführungsbestimmungen zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente festlegt, den Feuerkommissionen untersteht.

²Sie bezweckt die Reinigung und Kontrolle der Feuerherde und der Abgasleitungen von Verbrennungsrückständen sowie die Begrenzung der Rauchentwicklung und der Schadstoffemissionen hervorgerufen durch Verbrennungsanlagen.

³Als Brenner werden alle Apparate angesehen, die der Mischung eines festen, flüssigen, gas- oder staubförmigen Brennstoffes mit Luft dienen und dadurch die Verbrennung bewirken.

⁴Der Unterhalt der Brenner obliegt nicht dem Kaminfegerdienst.

⁵Kamine, Abgasleitungen, Verbindungsrohre und Verbindungskanäle sind bestimmt durch die geltenden Normen und Weisungen der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (nachfolgend VKF), die im Kanton angewendet werden.

Art. 4 Kaminfegersektoren

¹Das Departement bestimmt die Kaminfegersektoren.

²Es ernennt, in Zusammenarbeit mit der DUS, für jede Verwaltungsperiode zu den in den staatlichen Reglementen festgelegten üblichen Bedingungen die Konzessionäre für jeden Sektor.

³Die Altersgrenze für den Konzessionär entspricht dem Alter des Eintritts des Konzessionärs ins AHV-Alter.

⁴Bei Fehlen eines qualifizierten Konzessionärs kann ein Sektor provisorisch dem Inhaber eines oder mehrerer benachbarter Sektoren als Unter-Sektor zugeteilt werden.

Art. 5 Konzessionäre

¹Wer Konzessionär des Kaminfegerdienstes in einem Sektor werden will, reicht dem Departement ein schriftliches Gesuch ein, begleitet von einem Leumundszeugnis, einem Auszug aus dem Strafregister und einem Arzzeugnis, aus dem hervorgeht, dass weder eine Krankheit noch ein Gebrechen der Ausübung dieses Berufes im Wege stehen.

² Der Gesuchsteller hat folgende Bedingungen zu erfüllen:

- a) er muss im Besitz des vom Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vorgesehenen Titels des Kaminfegermeisters sein;
- b) grundsätzlich im Kanton Wallis wohnhaft sein.

³ Vor Dienstantritt wird der Konzessionär vom Regierungsstatthalter des Wohnbezirkes vereidigt.

⁴ Die Kaminfeger können, wenn es die Umstände erfordern, zur Mithilfe bei der Bekämpfung von Bränden in ihrem Kaminfegersektor aufgerufen werden. Die Versicherung ist Sache der Kaminfegermeister.

Art. 6 Personal

¹ Der Kaminfegermeister kann nur Kaminfeger mit dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis oder einer als gleichwertig anerkannten Ausbildung anstellen.

² Bei Mangel an Berufsleuten können, in Abweichung von dieser Bestimmung, nicht spezialisierte Arbeiter, die durch das KAF anerkannt sind, angestellt werden.

Art. 7 Pflichten des Konzessionärs

¹ Der Konzessionär ist für die Ausführung der Arbeiten in seinem Sektor verantwortlich.

² Der Konzessionär hat folgende Pflichten:

- a) führen eines Verzeichnisses über die Heizungsanlagen des Sektors in bezug auf Anzahl, Zustand sowie der durchgeführten Kontrollen der Verbrennungsanlagen;
- b) sicherstellen der obligatorischen Reinigungen gemäss Artikel 11 dieser Verordnung. Das KAF kann ein Arbeitsprogramm einverlangen;
- c) überprüfen der neuen Installationen vor deren Inbetriebnahme; die Anzeige dieser neuen Installationen wird bei Erteilung der Baubewilligung durch die Gemeindeverwaltung gemacht;
- d) entschlacken der Kamine, wenn nötig;
- e) zusammenarbeiten mit dem zuständigen Gemeindeorgan bei den Gebäudeinspektionen;
- f) erstellen eines schriftlichen Berichtes an das zuständige Gemeindeorgan mit Kopie an das KAF über alle Vorkommnisse und Unregelmässigkeiten, die eine Gefahr aufweisen können;
- g) anzeigen jeder Reinigungsverweigerung sowie die Nichtbefolgung der feuerpolizeilichen Bauvorschriften an das KAF mit Kopie an das zuständige Gemeindeorgan;
- h) anzeigen jeder Testverweigerung und Nichtbefolgung der Vorschriften über die Luftreinhalteverordnung an die DUS.

³ Der Konzessionär muss den Wohnsitz in seinem Arbeitssektor oder in unmittelbarer Nähe haben.

⁴ Die berufliche Tätigkeit des Konzessionärs muss neutral sein gegenüber der Heizungsbranche. Er darf kein direktes Interesse am Verkauf oder an der Instandhaltung von gesamten Anlagen oder Teilen davon (Brenner, Heizkessel, Regulierungen) haben.

Art. 8 Reinigungsanzeige

¹ Der Konzessionär muss seine Reinigung mindestens einen Tag im voraus anmelden.

² In Gemeinden mit Streusiedlungen muss die Anzeige wenigstens zehn Tage vorher der Gemeinde zugestellt werden, welche ihrerseits für die nötige Bekanntmachung besorgt ist.

Art. 9 Gesetzliche Bestimmungen und Dienstvorschriften

¹ Der Konzessionär hat sich über alle gesetzlichen Bestimmungen und Dienstvorschriften betreffend seinen Beruf auf dem Laufenden zu halten und sein Personal darüber zu informieren, soweit es für die Ausführung der Arbeit erforderlich ist.

² Das Departement bietet die Kaminfegermeister und ihr Personal zu Instruktionkursen auf. Es kann die daraus entstehenden Kosten teilweise übernehmen.

Art. 10 Aufgabe des Besitzers und des Mieters

¹ Der Eigentümer und der Mieter sind gehalten, sich den sie betreffenden vom Kaminfeger auferlegten Sicherheitsmassnahmen zu fügen und ihm die Arbeit zu erleichtern.

² Wenn sie durch höhere Umstände verhindern sein sollten, den Kaminfegerdienst am angegebenen Tag ausführen zu lassen, so ist der Kaminfegermeister rechtzeitig zu benachrichtigen, ansonsten sie zur Bezahlung einer Transportentschädigung verpflichtet werden können. Vorbehalten bleiben die Not- und Dringlichkeitsfälle.

³ Sie können bei unregelmässiger Anwesenheit im Gebäude, dem Kaminfegermeister die genehme Zeit für die Ausführung der Kaminreinigung melden. Zusätzliche Transportkosten gehen zu ihren Lasten.

⁴ Auf Anfrage der mit der Gebäudeinspektion beauftragten Organe müssen sie eine schriftliche Bestätigung der offiziellen Feuerungskontrolle vorweisen.

Art. 11 Häufigkeit der jährlichen Reinigungen

¹ Wohnheizungsinstallationen mit festen oder flüssigen Brennstoffen: (die massgebende Leistung ist die Nominalleistung)

– Leistung bis 70 kW	ohne Warmwasser	einmal
	mit Warmwasser	zweimal
– höhere Leistung		dreimal

² Gewerbliche Feuerungen: je nach Bedarf (Russ und Verfetzungszustand) und Bauart mit festen oder flüssigen Brennstoffen		zweimal und mehr
---	--	---------------------

³ Industrielle Feuerungen (Dampf-, Heisswasser- und ähnliche Kessel):

– gemäss Vereinbarung mit dem Kaminfegermeister	-----
– mit festen oder flüssigen Brennstoffen mindestens	zweimal

⁴ Grössere Feuerungsanlagen mit zwei oder mehr Brennern und Anlagen mit Stundenzählern pro 500 Stunden	einmal
---	--------

⁵ Gasheizungen:

- Kontrolle und Reinigung der Kamine und Abgaskanäle von Installationen mit atmosphärischen Brennern und Gebläse- brennern einmal alle
zwei Jahre

Im Allgemeinen muss der Kaminfeger nach einer visuellen Kontrolle und je nach Verfettungszustand die atmosphärischen Gaskessel reinigen, gemäss den gültigen Vorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW).

⁶ Ergänzungen:

- a) Wenn zwei Reinigungen nötig sind, hat mindestens eine davon während der Heizperiode zu erfolgen.
- b) Bei Meinungsverschiedenheiten in bezug auf die Häufigkeit entscheidet das KAF.

⁷ Ausnahmen:

- a) Das KAF kann den Eigentümern der nur während des Sommers bewohnten Maiensässe, Alphütten und Berghütten bewilligen, die Kaminreinigungen selber zu besorgen, sofern es sich nur um offene Herde, Kochherde mit Füßen, einfache oder transportierbare Öfen handelt und wenn der Rauch nur durch Holzkamine und einfache Rauchrohre entweicht.

Die Erteilung der Bewilligung untersteht folgenden Bedingungen:

1. dass die notwendigen Reinigungswerkzeuge vorhanden sind;
2. dass die Feuerungseinrichtungen und die Rauchabzüge gemäss den gesetzlichen Vorschriften erstellt und unterhalten sind;
3. dass die Reinigung der Einrichtungen mindestens einmal jährlich erfolgt;
4. dass an den Installationen ohne Bewilligung des KAF keine Änderungen vorgenommen werden.

In den Gebäuden, für die eine entsprechende Bewilligung erteilt wurde, hat der Eigentümer alle sechs Jahre eine Kontrolle durch den Kaminfeger durchführen zu lassen.

- b) Bei geringem Gebrauch eines Cheminée in Wohnsalons oder der Heizung einer Ferienwohnung kann die Reinigungshäufigkeit zwischen dem Besitzer oder dem bestimmten Verantwortlichen und dem Kaminfegermeister abgesprochen werden.

Art. 12 Mangelhafte Einrichtungen

Der Kaminfegermeister meldet alle festgestellten Mängel unverzüglich dem Eigentümer und dem zuständigen Gemeindeorgan. Dieses bestimmt eine geeignete Frist zur Behebung der Mängel gemäss dem im Artikel 8 des GSFN festgelegten Verfahrens sowie Artikel 9 der Verordnung betreffend die Brandverhütungsmassnahmen.

Art. 13 Entlöhnung

¹ Die für Unterhalt, Reinigung und Kontrolle von Feuerungs- oder Rauchanlagen notwendigen Arbeiten sowie alle damit zusammenhängenden Leistungen werden gemäss dem beiliegenden Kaminfegertarif entschädigt.

²Der Kaminfegertarif wird gemäss dem schweizerischen Index für Konsumentenpreise indiziert. Die Anpassungen des Tarifs werden bei Änderungen des Indexes von zwei Prozent mit Wirkung auf den 1. Januar des folgenden Jahres vom Departement entschieden.

³Der Kaminfegermeister kann eine Barzahlung verlangen. Im Streitfalle gilt die Zustellung der Rechnung als Entscheid im Sinne des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege. Das Departement entscheidet erstinstanzlich im Rahmen des Einspracheverfahrens.

Art. 14 Versicherungen

¹Die Kaminreinigungsunternehmungen sind aufgrund des geltenden Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung versicherungspflichtig.

²Sie haben sich an die Vorschriften und die Sicherheitsrichtlinien der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt zu halten.

³Der Konzessionär ist verantwortlich für die Folgen seiner und seiner Mitarbeiter mangelhaften Arbeit und für die Schäden, die durch seine Tätigkeit entstehen. Aus diesem Grunde ist er verpflichtet, für Körper- und Materialschäden eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Der Deckungsbetrag darf nicht unter 3'000'000 Franken liegen.

Art. 15 Entzug der Konzession

¹Unabhängig von den gesetzlichen Strafbestimmungen kann das Departement auf Antrag des KAF dem Kaminfegermeister, der seine Pflichten schwerwiegend und wiederholt verletzt und sich als unfähig oder unwürdig erweist, die Konzession entziehen.

²Er wird vorgängig vom KAF angehört.

3. Abschnitt: Obligatorische offizielle Feuerungskontrolle von Anlagen, die mit Heizöl extra-leicht oder mit Gas betrieben werden

Art. 16 Vollzugsbehörde

¹Das Departement, unter Mitwirkung der DUS, ist beauftragt, die obligatorische Feuerungskontrolle an Anlagen, die mit Heizöl extra-leicht oder mit Gas betrieben werden, zu vollziehen.

²Die amtliche Feuerungskontrolle wird durchgeführt:

- von den zugelassenen amtlichen Feuerungskontrolleuren oder der DUS für Installationen mit einer Kalorienleistung von maximal 1'000 kW.
- von der DUS für Installationen mit einer Kalorienleistung von über 1'000 kW.

Art. 17 Qualitätssicherung

¹Das Departement, unter Mitwirkung der DUS, definiert in einer Weisung zu dieser Verordnung die Anforderungen im Zusammenhang mit der delegierten Feuerungskontrolle. Es regelt insbesondere die Aus- und Weiterbildung, die

Übergangslösung betreffend die Ausbildungsanforderungen, die zu erfüllenden Bedingungen für die Anerkennung der Service- und Brennerfirmen, die Ausschlusskriterien, den Verwaltungsablauf, die Vignette, die amtliche Expertise sowie die Richtpreise der Feuerungskontrolle. Die Empfehlungen des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft sind zu befolgen indem die Vorschläge des „Modell 3 FEUKO 2000“ angewandt werden.

² Das Departement, unter Mitwirkung der DUS, überwacht die Durchführung der delegierten Aufgaben (Qualitätssicherung) und regelt die mit der Feuerungskontrolle verbundenen Streitfälle.

Art. 18 Amtliche Kontrolle

¹ Eine amtliche Kontrolle besteht aus dem Messen der Emissionen von Heizungsanlagen gemäss den Empfehlungen für die Feuerungskontrolle von Anlagen, die mit Heizöl extra-leicht oder mit Gas betrieben werden.

² Die zugelassenen amtlichen Feuerungskontrolleure werden durch das Departement, unter Mitwirkung der DUS, ernannt. Sie erhalten eine entsprechende Bestätigung der Kompetenzdelegation.

³ Dem zugelassenen amtlichen Feuerungskontrolleur, der gegen seine Verpflichtungen verstösst, wird die Bestätigung durch die Ernennungsbehörde entzogen.

⁴ Das Departement führt die Liste der zugelassenen amtlichen Feuerungskontrolleure; sie ist öffentlich.

⁵ Die zugelassenen amtlichen Feuerungskontrolleure sind berechtigt, die periodische amtliche Feuerungskontrolle durchzuführen.

Art. 19 Feuerungsfachleute

¹ Feuerungsfachleute werden durch das Departement, unter Mitwirkung der DUS, ernannt. Sie erhalten eine Bestätigung, die sie ermächtigt, Regulierarbeiten durchzuführen und diese mittels Kontrollmessungen zu bestätigen.

² Das Departement führt die Liste der zugelassenen Feuerungsfachleute; sie ist öffentlich.

³ Feuerungsfachleute können auch Sanierungsarbeiten durchführen. Diese Arbeiten müssen jedoch durch eine Expertise bestätigt werden (Art. 24).

Art. 20 Periodizität der amtlichen Kontrolle

¹ Die mit Heizöl extra-leicht oder mit Gas betriebenen Feuerungsanlagen werden grundsätzlich alle zwei Jahre auf die Einhaltung der LRV-Grenzwerte überprüft.

² Wird eine Anlage weniger als 100 Stunden pro Jahr in Betrieb genommen, kann die Anzahl der Messungen gemäss der LRV reduziert werden.

³ Bei einem gemischten Brenner ist der Verbrenner, der pro Jahr weniger als 100 Stunden in Betrieb ist, der periodisch amtlichen Feuerungskontrolle nicht unterstellt.

⁴ Wenn die LRV-Grenzwerte nicht eingehalten sind, wird ein offizieller Rapport zuhänden des Besitzers oder des bestimmten Verantwortlichen erstellt. Die Regulierung der Anlage muss innert 30 Tagen erfolgen.

Art. 21 Expertise

¹ Die Expertisen werden von Experten durchgeführt, welche durch das Departement, im Einvernehmen mit der DUS, ernannt werden.

² Die Expertise einer Feuerungsanlage erfolgt alle sechs Jahre ab der letzten durchgeführten Expertise. Sie ist obligatorisch und gilt als periodische amtliche Kontrolle.

³ Die Expertise einer neuen oder sanierten Feuerungsanlage muss, gemäss LRV Art. 2, Abs. 4, spätestens 90 Tage nach Inbetriebnahme durchgeführt werden, unter Vorbehalt von technischen Einschränkungen. Diese Expertise gilt als eine periodische amtliche Kontrolle, gemäss den in den Weisungen geltenden Bestimmungen.

⁴ Wenn die Messungen einer Feuerungsanlage die Grenzwerte überschreiten, kann die Expertise nicht angenommen werden. Die Feuerungsanlage muss durch einen Feuerungsfachmann eingestellt und durch einen Experten abgenommen werden.

⁵ Ein Expertisenbericht (Anlage konform) wird einerseits dem Besitzer oder dem bestimmten Verantwortlichen und anderseits der kantonalen Behörde zugestellt.

⁶ Ein an einem gut sichtbaren Ort angebrachter Selbstkleber bestätigt die anerkannte Durchführung der Expertise.

Art. 22 Mängel

¹ Feuerungsanlagen entsprechen nicht den Anforderungen, wenn einer oder mehrere LRV-Grenzwerte überschritten werden.

² Die Besitzer von Feuerungsanlagen ohne Typenschild (LRV Art. 20 und Anhang 3, Ziffer 24) werden der zuständigen Behörde angezeigt.

³ Der zugelassene amtliche Feuerungskontrolleur informiert den Besitzer oder den bestimmten Verantwortlichen, wenn die Kontrollmessung einer Anlage nicht den Normen entspricht. Die Einregulierung ist innert 30 Tagen vorzunehmen.

⁴ Die Einregulierarbeiten werden vom Besitzer oder vom bestimmten Verantwortlichen der Anlage einem anerkannten Feuerungsfachmann in Auftrag gegeben und sind innert der festgesetzten Frist auszuführen. Der Feuerungsfachmann bestätigt mit einem Bericht, welcher dem Auftraggeber sowie dem Feuerungskontrolleur, welcher die Anlage als nicht konform erklärt hat, zuzustellen ist, ob die Anlage einreguliert oder nicht einreguliert werden konnte.

⁵ Eine Sanierung wird durch die DUS verfügt, wenn die Anlage nicht durch eine einfache Regulierung eingestellt werden kann. Die Sanierungsfrist wird gemäss Artikel 10 der LRV festgelegt, wobei der Höhe der Grenzwert-Überschreitung Rechnung zu tragen ist. Notfalls verfügt die DUS für die Dauer der Sanierung eine Betriebsbeschränkung oder die Stilllegung der Anlage.

⁶ Die Sanierungsarbeiten müssen im Auftrag des Besitzers oder des bestimmten Verantwortlichen der Anlage innerhalb der Fristen ausgeführt werden. Nach Inbetriebnahme einer neuen Anlage oder nach einer Sanierung einer Anlage (LRV Art. 20 und Beilage 3, Ziffer 24) nimmt ein Experte eine Expertise vor und bestätigt die ordentliche Ausführung mittels eines Berichtes zuhanden des Auftraggebers und der kantonalen Behörde.

Art. 23 Zwangsmassnahmen

¹Werden die verfügbaren Arbeiten durch den Besitzer oder den bestimmten Verantwortlichen nicht ausgeführt, kann die DUS, nach erfolgloser Mähnung, den Auftrag, auf Kosten des Besitzers oder des bestimmten Verantwortlichen der Anlage, einem Unternehmen ihrer Wahl übergeben.

²Notfalls verfügt die DUS die Stilllegung der Anlage, bis die vorgeschriebenen Arbeiten ausgeführt sind.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 24** Sanktionen

¹Zuwiderhandlungen dieser Verordnung werden gemäss Artikel 42 und ff des GSFN geahndet.

²Das Verfahren ist in den Artikeln 42 und 43 des GSFN festgelegt.

Art. 25 Aufhebungen und Inkrafttreten

Die im Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehenden Verfügungen sind aufgehoben, insbesondere die Verordnung betreffend den Unterhalt, die Reinigung und die Kontrolle der Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen vom 10. September 1997. Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 12. Dezember 2001.

Der Präsident des Staatsrates: **Wilhelm Schnyder**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Kaminfegertarife (Art. 13)**Anhang**

1. Allgemeine Grundsätze

¹Der Eigentümer ist verantwortlich für den Unterhalt der Kamine und der Heizungseinrichtungen. Der Unterhalt erfolgt auf seine Kosten durch hiezu ermächtigte Spezialisten.

²Die Reinigung von Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen ist obligatorisch. Sie wird unter Kontrolle des Departements durch den offiziellen Kaminfegerdienst auf Kosten des Eigentümers durchgeführt.

2. Kaminfegertarif¹

¹Für die im Rahmen des Kaminfegerdienstes durchgeführten Arbeiten wird der Preis pro Arbeitsminute auf 1.23 Franken festgelegt. Dieser Preis basiert auf dem Index vom Dezember 2007 mit einem Wert von 158.7 Punkten.

²Folgende Entschädigungen gelten für die verschiedenen Massnahmen:

Pos.	Bezeichnung	Minuten	Franken
1.1	Grundtaxe (einschliesslich der Überprüfung der nichtbenutzten Kamine)	15	18.45
2.1	Zuschläge für entlegene Gebäude	3	3.70
3.1	Kamine bis zu 3 Stockwerken	12	14.75

540.101

- 10 -

3.2	Kamine bis zu 5 Stockwerken	16	19.70
3.3	Kamine mehr als 5 Stockwerke	20	24.60
3.4	Industrielle Kamine oder Zentralheizungen	In Regie	
3.5	Steigbare Kamine (Gr. Sektion mit Ummantelung, abgeschlossen)	In Regie	
4.1	Cheminées bis zu 3 Stockwerke, mit Herd und einfachem Rauchfang	35	43.05
4.2	Cheminées bis zu 5 Stockwerke, mit Herd und einfachem Rauchfang	39	47.95
4.3	Cheminées mit mehr als 5 Stockwerken, mit Herd und einfachem Rauchfang	43	52.90
4.4	Cheminées mit Wärmespeicher	In Regie	
5.1	Anschlussrohre von 3 bis 5m Länge	6	7.40
5.2	Anschlussrohre von 5 bis 8m Länge	10	12.30
5.3	Anschlussrohre von 15m und mehr	In Regie	
6.1	Holzöfen mit Rohren	In Regie	
6.2	Giltsteinöfen mit Rohren	In Regie	
7.1	Kochherd mit Wärmeplatten 30dm ²	16	19.70
7.2	Zuschlag pro 10dm ²	4	4.90
7.3	Zuschlag für Warmwasser- und Boilereinbauten	4	4.90
7.4	Zuschlag für Bratöfen	4	4.90
7.5	Lochherd mit 3 Kochlöchern (Als Kochlöcher gelten Bratöfen, aushebbare und eingebaute Schiffe und Kochplatten)	10	12.30
7.6	Zuschlag für jedes zusätzliche Loch	4	4.90
7.7	Zuschlag für Warmwasser- und Boilereinbauten	4	4.90
8.1	Kochherd mit Zentralheizung bis zu 20 kW bis zu 3 Zügen	40	49.20
8.2	Kochherd mit Zentralheizung ab 20.1 kW bis zu 3 Zügen	50	61.50
8.3	Zuschlag für jeden weiteren Zug	4	4.90
8.4	Zuschlag für Bratöfen	4	4.90
9.1	Heizöfen, Sitzöfen, Tragöfen, Kachelöfen, Backöfen und dergleichen Anlagen	10	12.30
9.2	Zuschlag für jeden weiteren Zug (2 Züge unter je 50 cm gelten als 1 Zug)	4	4.90
9.3	Zuschlag für jeden weiteren Aufsatz	6	7.40
10.1	Ölofen bis 10 kW	20	24.60
10.2	Ölofen ab 10.1 kW	25	30.75
10.3	Zuschlag für Zündung	5	6.15
10.4	Zuschlag für Reinigung der Luftzufuhr	10	12.30
11.1	Industrielle und gewerbliche Einrichtungen	In Regie	
12.1	Zuschlag für Arbeiten im Innern von Heizanlagen, erschwerte Arbeiten, Kontrolle	50%	
13.1	Gasfeuerungen	In Regie	
14.1	Entschlackung mechanisch oder mit Brenner	In Regie	
15.1	Abnahmekontrolle neuer Anlagen vor der Inbetriebsetzung	In Regie	

16.1	Reiseentschädigung (für Reinigungen ausserhalb der Reinigungsrunde)	pro km	1.00
17.1	Reisezeit	In Regie	
17.2	Reisezeit für die Strecke zu Fuss abseits eines befahrbaren Weges	In Regie	
18.1	Arbeiten in Regie (pro Stunde)	60	73.80
18.2	Arbeiten in Regie (pro Minute)	1	1.23
19.1	Zuschlag für Arbeiten von 18 h – 20 h und 6 h – 7 h	25%	
19.2	Zuschlag für Samstagsarbeiten und Nachtzuschlag (20 h – 6 h)	50%	
19.3	Zuschlag für Sonntagsarbeiten	100%	
40.00	Zentralheizungen inklusive Kamin und Verbindungswege bis zu 3m. Nennleistung in kW		
40.01	bis zu 30 kW	50	61.50
40.02	von 30.1-40 kW	60	73.80
40.03	von 40.1-50 kW	65	79.95
40.04	von 50.1-60 kW	70	86.10
40.05	von 60.1-70 kW	75	92.25
40.06	von 70.1-80 kW	80	98.40
40.07	von 80.1-90 kW	85	104.55
40.08	von 90.1-100 kW	90	110.70
40.09	von 100.1-150 kW	110	135.30
40.10	von 150.1-200 kW	125	153.75
50.01	von 200.1-250 kW	140	172.20
50.02	von 250.1-300 kW	155	190.65
50.03	von 300.1-350 kW	170	209.10
50.04	von 350.1-400 kW	180	221.40
50.05	von 400.1-450 kW	190	233.70
50.06	von 450.1-500 kW	200	246.00
50.07	von 500.1-600 kW	210	258.30
50.08	von 600.1-700 kW	220	270.60
50.09	von 700.1-800 kW	230	282.90
50.10	von 800.1-900 kW	240	295.20
60.01	von 900.1-1000 kW	250	307.50
60.02	Für Einrichtungen über 1000 kW	In Regie	
60.03	Zuschlag für Einbauten und Verbrennungshilfen	10% des Preises für die Heizungsanlage	
70.01	Alkalische Reinigung mit Abwasserentsorgung unter Vorbehalt der Zustimmung des Kunden, maximal	50% des Preises für die Heizungsanlage	
70.02	Entsorgungsgebühren für den Russ auf eine geordnete Schuttablage	gem. Gemeindegebühren	
70.03	Kehrichtsackgebühr	gem. Gemeindegebühren	

¹ Änderung vom 7. März 2008